

Antrag zur Änderung der Satzung des Freunde & Förderer e.V.  
des DPSG Diözesanverbandes Münster

Die Änderung soll erfolgen in §6 Mitgliederversammlung  
Dieser Paragraph wird ergänzt um einen weiteren Absatz mit der Nummer drei (3)

Die Mitgliederversammlung des Freunde & Förderer e.V. des DPSG Diözesanverbandes  
Münster möge am 07.11.2020 folgende Satzungsänderung beschließen:

---

Abs 3:

Die Mitgliederversammlung kann ausgestaltet werden als:

- eine physische Versammlung  
(Die Mitglieder versammeln sich körperlich an einem Ort.)
- eine virtuelle Versammlung  
(Die Mitglieder kommen im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz zusammen.)
- eine gemischt physisch-virtuelle Versammlung  
(Ein Teil der Mitglieder versammelt sich körperlich an einem Ort, zu dem  
andere Mitglieder live per Telefon oder per Video zugeschaltet sind.)

Über die Ausgestaltung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und  
informiert die Mitglieder hierzu in der fristgemäßen Einladung zur  
Mitgliederversammlung.

---

Die nachfolgenden Absatz-Nummern in §6 erhöhen sich entsprechend.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-,  
Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ Vereinen die Möglichkeit eingeräumt ohne  
Satzungsänderung virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen. Allerdings ist die  
Wirksamkeit dieses Gesetzes zeitlich bis zum Jahresende 2020 befristet.

Durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der SARS-II Covid-19 Pandemie ist das  
soziale Leben fast zum Erliegen gekommen. Physische Treffen mit mehreren Personen,  
zudem aus Risikogruppen, fanden nicht statt. Und werden auch zukünftig kaum  
stattfinden. Geschweige denn sicher planbar sein.  
Hinzu kommt, dass völlig ungewiss ist, wann (und ob überhaupt) das gesellschaftliche  
Leben wieder zu einem Normalzustand zurückfinden wird, wie es vor der Pandemie der  
Fall war.

Ein nicht kleiner Teil unserer Mitglieder ist mindestens dem Alter nach Teil einer  
Risikogruppe. Zudem möglicherweise auch vorerkrankt. Diese Mitglieder werden sich,  
selbst wenn es erlaubt wäre sich physisch zu versammeln, genau überlegen ob sie zu  
einer physischen Mitgliederversammlung erscheinen.

Eine rein virtuelle bzw. eine gemischt physisch-virtuelle Versammlung würde es allen  
Mitgliedern ermöglichen aktiv teilzunehmen. Und durch die Möglichkeit der Teilnahme  
am Telefon muss auch niemand befürchten, aus technischen Gründen von der Versammlung  
ausgeschlossen zu sein. Auch Mitglieder mit einer langen Anreise zu einer physischen  
Versammlung würden von den virtuellen Möglichkeiten profitieren.

Allerdings muss eine rein virtuelle oder teil-virtuelle MV eine Hürde nehmen: Sofern  
Wahlen anstehen und diese schriftlich und geheim durchgeführt werden müssen, können  
diese Wahlen nur per Briefwahl entschieden werden.

Der Mehraufwand im Vergleich zu einer rein physischen Versammlung ist größer. Daher  
soll die Entscheidung, ob die MV physisch, rein-virtuell oder teil-virtuell  
stattfinden soll, dem Vorstand obliegen.

Christoph Cramer  
17.10.2020

